

# Rechtsprechungsübersicht Oktober 2023

## 1. Materielles Asylrecht

**Erniedrigende Behandlung von alleinstehenden Frauen mit Kleinkindern in Indien:** Eine alleinerziehende Frau mit kleinen Kindern, die sich von ihrem Ehemann getrennt hat, wird in Indien aufgrund der gesellschaftlich verwurzelten Vorurteile ihr gegenüber keine Möglichkeit haben, für sich und ihre Kinder eine eigene bescheidene Existenz aufzubauen, sagt das Verwaltungsgericht Magdeburg in seinem [Urteil vom 9. Oktober 2023 \(Az. 5 A 40/22 MD\)](#) und hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, subsidiären Schutz zuzuerkennen. Aufgrund tief verwurzelter sozialer Traditionen bleibe die soziale Realität von Frauen in Indien von systematischer Benachteiligung und Diskriminierung bestimmt. Materielle Benachteiligung, Ausbeutung, Unterdrückung und fehlende sexuelle Selbstbestimmung prägten häufig den Alltag von Frauen. Gewalt, Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe gegen Frauen seien in Indien in nahezu allen Landesteilen und quer durch alle gesellschaftlichen Schichten weiterhin ein großes Problem.

**Wegfall des UNRWA-Schutzes:** Flüchtlinge, die vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) betreut werden, sind vom Flüchtlingschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention ausgeschlossen, weil sie bereits anderweitig Schutz genießen, und werden in der EU dementsprechend auch nicht als Flüchtlinge anerkannt. Eine Ausnahme gilt jedoch gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU, wenn der anderweitige Schutz (nämlich der durch UNRWA) nicht mehr gewährt wird. Der Europäische Gerichtshof hatte in seinem [Urteil vom 5. Oktober 2023 \(Rs. C-294/22\)](#) darüber zu entscheiden, was das im Fall von Erkrankungen betroffener Flüchtlinge bedeutet, für die UNRWA keine Behandlung anbieten oder finanzieren kann: Nach Ansicht des EuGH ist der Schutz durch UNRWA als nicht länger gewährt anzusehen, wenn die Organisation den Zugang zu der medizinischen Versorgung und Behandlung nicht gewährleisten kann, ohne die für einen Betroffenen eine tatsächliche unmittelbare Lebensgefahr oder die tatsächliche Gefahr einer ernsten, raschen und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands oder einer erheblichen Verkürzung seiner Lebenserwartung besteht. In solchen Situationen kommt dann also ein reguläres Asylverfahren in der EU ins Spiel.

## 2. Asylverfahren

**Menschenrechtliche Prüfpflichten bei Last-Minute-Asylanträgen:** Auch ein in letzter Minute vor einer Abschiebung gestellter Asylfolgeantrag muss von den zuständigen Behörden gründlich und nicht nur oberflächlich geprüft werden, wenn der Antragsteller neue Beweismittel vorlegt und der Folgeantrag daher offensichtlich nicht einer bloßen Verfahrensverzögerung dient, sagt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem [Urteil vom 24. Oktober 2023 \(Az. 23048/19, A.M.A. gg. Niederlande\)](#). Der EGMR hat festgestellt, dass die Niederlande das Recht des Beschwerdeführers aus Art. 3 EMRK verletzt haben, indem die zuständige Behörde die vom Beschwerdeführer vorgelegten neuen Beweismittel mit der Begründung zurückgewiesen habe, sie seien in arabischer Sprache verfasst und es handle sich nicht um Originalurkunden, und den Beschwerdeführer am selben Tag nach Bahrain abgeschoben habe. Der Beschwerdeführer wurde dort unmittelbar nach seiner Ankunft verhaftet und zu lebenslanger Haft verurteilt. In einem Sondervotum kritisiert Richter Serghides, dass das Gericht eine Verletzung nur des prozeduralen Aspekts von Art. 3 EMRK angenommen habe und eine Verletzung des auch aus Art. 3 EMRK folgenden materiell-rechtlichen Non-Refoulement-Gebots nicht mehr geprüft habe. Gleichwohl, so Serghides, hätten die Niederlande das Non-Refoulement-Gebot verletzt, weil durch die Abschiebung für den Beschwerdeführer ein tatsächliches Risiko entstanden sei, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden.

**Pushbacks in Kroatien für Dublin-Rückkehrer irrelevant:** Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in seinem [Urteil vom 11. Oktober 2023 \(Az. 10 LB 18/23\)](#) keine Einwände gegen Dublin-Überstellungen nach Kroatien. Zwar komme es dort zu Pushbacks von Schutzsuchenden, dies betreffe jedoch nicht Dublin-Rückkehrer. Sofern von den Verwaltungsgerichten Hannover und Braunschweig, in diversen Erkenntnismitteln und in einer Stellungnahme von Amnesty International vom 20. September 2023 gegenüber dem Verwaltungsgericht München etwas anderes angenommen werde, sei das falsch, weil dort nicht ausreichend zwischen den verschiedenen Gruppen von nach Kroatien zurückgeführten Schutzsuchenden differenziert werde. Die Entscheidung kommt angesichts des [Beschlusses des Gerichts vom 22. Februar 2023 \(Az. 10 LA 12/23\)](#), der das nun entschiedene Verfahren betraf, nicht überraschend. In dem Beschluss, den das Verwaltungsgericht Braunschweig in seinem [Urteil vom 8. Mai 2023 \(Az. 2 A 269/22\)](#) für „nicht nachvollziehbar“ hielt, hatte das OVG auf Antrag des Bundesamts für Migration und

Flüchtlinge die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover zugelassen. Das OVG befindet sich nun auf einer Linie mit dem VGH Mannheim ([Urteil vom 11. Mai 2023, Az. A 4 S 2666/22](#)) und übernimmt auch weite Textteile dieses Urteils.

**Dreitägige Rechtsbehelfsfrist ist zu kurz:** In seinem [Beschluss vom 27. September 2023 \(Rs. C-58/23\)](#) hält der Europäische Gerichtshof eine Frist von nur drei Tagen zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung eines Asylantrags für mit Art. 46 Abs. 4 der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU nicht vereinbar, weil eine solche Frist Betroffene an der effektiven Inanspruchnahme ihrer in der Asylverfahrensrichtlinie garantierten Rechte hindern könne. Im entschiedenen Verfahren wurde dem Betroffenen die Ablehnung seines Asylantrags an einem 23. Dezember zugestellt, die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels lief sodann bis zum 26. Dezember (mit einer feiertagsbedingten Verlängerung um einen Tag, d.h. letztlich bis zum 27. Dezember). Der EuGH hat in dem Verfahren gemäß Art. 99 seiner Verfahrensordnung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss entschieden. Dies ist möglich, wenn die Antwort auf die vom vorlegenden Gericht gestellte Frage klar aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs abgeleitet werden kann oder wenn die Beantwortung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt.

**Vielleicht noch eine Tatsachenrevision zu Italien:** Mit [Beschluss vom 27. September 2023 \(Az. 24 B 22.30953\)](#) hat der Verwaltungsgerichtshof München die Tatsachenrevision zum Bundesverwaltungsgericht gemäß § 78 Abs. 8 AsylG in einem Verfahren zugelassen, das die Aufnahmesituation anerkannt Schutzberechtigter in Italien betrifft. Erst vor Kurzem war eine bereits beim BVerwG anhängige Tatsachenrevision zur selben Frage aus formalen Gründen gescheitert (siehe [HRRF-Newsletter Nr. 115](#)). Der VGH München geht in seinem Beschluss davon aus, dass anerkannt Schutzberechtigten in Italien zwar Obdachlosigkeit im Sinne einer dauerhaften Wohnungslosigkeit drohe, es ihnen aber dennoch möglich sei, einen Lebensstandard zu halten, der noch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des Art. 4 GRCh liege. Der VGH weicht damit von der Beurteilung durch das Oberverwaltungsgericht Münster ([Urteil vom 20. Juli 2021, Az. 11 A 1674/20.A](#)) ab, liegt jedoch auf einer Linie mit dem Oberverwaltungsgericht Koblenz ([Urteil vom 27. März 2023, Az. 13 A 10948/22.OVG](#)).

**Zeitliche Sicherheitsreserve bei Übermittlung fristgebundener Schriftsätze:** In dem Tatsachenrevisionsverfahren zu Italien, in dem das Bundesverwaltungsgericht [vor Kurzem die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist gerügt hatte](#) (siehe [HRRF-Newsletter Nr. 115](#)), liegt nun der Volltext des [Beschlusses des Gerichts vom 25. September 2023 \(Az. 1 C 10.23\)](#) vor. Das BVerwG äußert sich darin zum Erfordernis einer zeitlichen Sicherheitsreserve bei Übermittlung von Schriftstücken im elektronischen Rechtsverkehr kurz vor Fristablauf und meint, dass auch im elektronischen Rechtsverkehr mit einer nicht jederzeit reibungslosen Übermittlung gerechnet werden müsse. Dem sei durch eine zeitliche Sicherheitsreserve bei der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze Rechnung zu tragen. Die entsprechenden an-

waltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Anwaltspostfach entsprächen dabei denen bei der Übersendung von Schriftsätzen per [„bei“ 📧] Telefax.

**Besonderes Rechtsschutzbedürfnis für reine Bescheidungsklage:** In seinem lesenswerten [Urteil vom 15. September 2023 \(Az. 7 K 573/23\)](#) verpflichtet das Verwaltungsgericht Bremen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dazu, die Asylanträge der Klägerinnen vom 30. Mai 2016 (!) zu bescheiden. Das besondere Rechtsschutzbedürfnis für eine isolierte Bescheidungsklage folge aus den unions- und bundesrechtlichen Vorgaben zur Struktur des Asylverfahrens mit der daraus folgenden hervorgehobenen Stellung des behördlichen Verfahrens, den daran anknüpfenden umfassenden Verfahrensgarantien für das behördliche Verfahren und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. In dem Verfahren hatte das Bundesamt die Asylanträge im Februar 2018 zunächst als unzulässig abgelehnt. Diese Entscheidung war im Mai 2022 rechtskräftig aufgehoben worden, das Verwaltungsgericht sieht keinen zureichenden Grund, warum seit dann keine Entscheidung in der Sache ergangen sei. Das Bundesamt sei zum Zeitpunkt der Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung gehalten, das bereits über sechs Jahre andauernde Asylverfahren der Klägerinnen mit besonderem Nachdruck zu betreiben, der diesbezüglich vorgebrachte Erklärungsansatz einer steigenden Anzahl an Verfahren sei gänzlich vage geblieben. Außerdem bedürfe gemäß § 24 Abs. 4 AsylG bereits die Überschreitung einer Frist von sechs Monaten grundsätzlich einer besonderen Rechtfertigung.

**Kein Kostenbescheid nach gescheiterter rechtswidriger Dublin-Zurückschiebung:** Die Bundespolizei bleibt auf den Kosten für eine im Jahr 2012 gescheiterte Dublin-Zurückschiebung nach Polen sitzen, sagt das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Beschluss vom 29. August 2023 \(Az. 1 B 17.23\)](#), in dem es eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das [Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. März 2023 \(Az. OVG 6 B 12/22\)](#) zurückgewiesen hat. Beide Entscheidungen sind wegen der ausführlichen Darstellungen der Voraussetzungen für eine Kostenhaftung bei gescheiterten Dublin-Überstellungen lesenswert. Inhaltlich ging es in der Nichtzulassungsbeschwerde unter anderem darum, ob das OVG einen Beweisantrag der Bundespolizei als unzulässigen Ausforschungsbeweis zurückweisen durfte (durfte es), ob es Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts ist, aus „umfangreichen Passagen“ seiner Entscheidungen einen in der Nichtzulassungsbeschwerde in den Blick genommenen Rechtssatz herauszufiltern (ist es nicht), ob Fragen zur Auslegung und Anwendung ausgelaufenen Rechts (hier: der Dublin-II-Verordnung) einer Rechtssache grundsätzliche Bedeutung verleihen können (regelmäßig nicht) und ob in einem Revisionsverfahren auch solche Rechtsfragen klärungsfähig sind, die die Vorinstanz gar nicht entschieden hat (sind sie nicht).

### 3. Aufenthaltsrecht

**Nach Folgeantrag keine ungeklärte Identität mehr:** Auch ein Asylfolgeantrag ist ein Asylantrag im Sinne von § 60b Abs. 2 S. 2 AufenthG, sagt der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 22. September 2023 \(Az. 10 ZB 23.1344\)](#), so dass ab dem Zeitpunkt der Stellung eines Folgeantrags eine Duldung nicht mehr mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ versehen werden darf. Nähme man entgegen dem Wortlaut der Norm Asylfolgeanträge von § 60b Abs. 2 Satz 2 AufenthG aus, würde der Anwendungsbereich der Norm erkennbar auf nahezu Null zusammenschrumpfen.

**Keine Verfahrensduldung zur Vermeidung eines Visumverfahrens in Russland:** Die Erteilung einer Duldung sei nicht der vom Aufenthaltsgesetz vorgesehene Weg zur Ermöglichung des familiären Zusammenlebens eines Ausländers mit seinen deutschen Familienangehörigen, sagt der Verwaltungsgerichtshof Kassel in seinem [Beschluss vom 15. September 2023 \(Az. 3 B 2020/22\)](#), und der mit der Durchführung des Visumverfahrens üblicherweise einhergehende Zeitablauf sei von demjenigen, der die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland begehrt, regelmäßig hinzunehmen. Allein der Wunsch der Antragstellerin, die familiäre Lebensgemeinschaft mit ihrem deutschen Ehemann dauerhaft im Bundesgebiet aufrechterhalten zu können, rechtfertige da keine Ausnahme, weil sie mit einem Schengen-Visum, jedoch auch mit der Absicht eines dauerhaften Aufenthalts im Bundesgebiet, eingereist sei. Einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels habe die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht, da sie durch ihre unerlaubte Einreise und ihren jetzt schon mehr als 15 Monate andauernden illegalen Aufenthalt einen schwerwiegenden Verstoß gegen Rechtsvorschriften im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG begangen habe. Der Antragstellerin sei die Ausreise zur Durchführung des Visumverfahrens in der Russischen Föderation auch nicht unzumutbar. Das ist zwar alles durchaus ständige Rechtsprechung deutscher Verwaltungsgerichte, ein ganz klein wenig guten Willen hätte man aber doch wohl erwarten können. Immerhin wird Art. 6 GG (Schutz von Ehe und Familie) im Beschluss insgesamt neunmal erwähnt, das ist doch auch schon etwas.

**Härtefallregelung ist verfassungsgemäß:** Die Härtefallregelung des § 23a AufenthG verstößt nicht gegen das Grundgesetz, sagt das Bundesverfassungsgericht in seinem [Beschluss vom 14. September 2023 \(Az. 2 BvR 107/21\)](#), zu dem es am 6. Oktober 2023 auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht hat. Das dem Beschluss zugrunde liegende Verfahren wurde durch eine Verfassungsbeschwerde der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag gegen das [Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 16. Dezember 2020 \(Az. VerfGH 14/18\)](#) initiiert, die das BVerfG im Ergebnis nicht zur Entscheidung angenommen hat. Die Ansicht des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, dass § 23a Abs. 2 S. 1 AufenthG mit dem Grundgesetz vereinbar sei, hält das BVerfG für vertretbar. § 23a Abs. 2 S. 1 AufenthG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission einzurichten und unter anderem Verfahren und Ausschlussgründe zu bestimmen.

§ 23a Abs. 2 S. 1 AufenthG verstoße nicht gegen den Parlamentsvorbehalt, so das BVerfG, da die Härtefallkommissionen die Entscheidungen der obersten Landesbehörden nur vorbereiteten und der Bundesgesetzgeber darum keine Vorgaben zur Besetzung der Härtefallkommissionen habe machen müssen. Die Bestimmung stehe auch mit dem Bestimmtheitsgebot in Einklang, weil die Ermächtigung des § 23a Abs. 2 Satz 1 AufenthG durch § 23a Abs. 2 Sätze 2–4 AufenthG präzisiert werde. Sofern die AfD-Fraktion außerdem unter anderem einen Verstoß gegen das Willkürverbot gerügt habe, weil Vertreter der Kirchen in der Thüringer Härtefallkommission überrepräsentiert seien, setze sie der Ansicht des Verfassungsgerichtshofs lediglich eigene Wertungen entgegen, ohne aufzuzeigen, warum das angegriffene Urteil willkürlich sein solle.

### 4. Aufnahmebedingungen

**BAföG-Anspruch eines syrischen Flüchtlings nach Wechsel des Studiengangs:** Das Oberverwaltungsgericht Münster informiert in einer [Pressemitteilung](#) über sein Urteil vom 25.09.2023 (Az. 12 A 1659/21), in dem es entschieden hat, dass ein aus Syrien stammender Flüchtling, der in seinem Heimatland acht Semester lang islamische Rechtswissenschaften studiert und nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Studium der Sozialen Arbeit aufgenommen hat, dafür Ausbildungsförderung beanspruchen kann. Der Kläger müsse sich an seiner im Heimatland getroffenen Ausbildungswahl nicht festhalten lassen, da ein rechtswissenschaftliches Studium in Deutschland aufgrund der diametralen Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme und -ordnungen beider Länder offensichtlich eine andere Fachrichtung darstelle als in Syrien. Das Urteil liegt im Volltext noch nicht vor, das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

### 5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

**Verfassungsbeschwerde gegen Wohnungsdurchsuchung in Aufnahmeeinrichtung:** Die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) und Pro Asyl informieren in einer [Pressemitteilung vom 19. Oktober 2023](#) darüber, dass sie für einen Betroffenen Verfassungsbeschwerde gegen das [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2023 \(Az. 1 C 10.22\)](#) erhoben haben. In dem Verfahren geht es darum, ob ein Zimmer in einer Erstaufnahmeeinrichtung zum Zwecke der Ergreifung eines abzuschubenden Ausländers auch ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss betreten werden darf. Das Bundesverwaltungsgericht hatte das bejaht (siehe ausführlich [HRRF-Newsletter Nr. 115](#)), weil eine Durchsuchung, die eine richterliche Anordnung erforderlich mache, erst dann vorliege, wenn zusätzlich zum bloßen Betreten eines Zimmers die Suche nach Personen und Gegenständen hinzukomme, um etwa „Verborgenes aufzudecken oder ein Geheimnis zu lüften“. Dagegen wendet sich die [78-seitige Verfassungsbeschwerde](#), die dem Bundesverwal-

tungsgericht vorwirft, den grundrechtlichen Schutz der Wohnung „entkernt“ zu haben.

**Menschenrechtswidrige Inhaftierung von minderjährigen Schutzsuchenden in Malta:** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem [Urteil vom 17. Oktober 2023 \(Az. 12427/22\)](#) festgestellt, dass Malta die Rechte eines minderjährigen Schutzsuchenden aus den Art. 3 (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung), Art. 5 (Recht auf Freiheit) und Art. 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der EMRK verletzt hat, indem es ihn nach seiner Ankunft in Malta Ende 2021 und Anfang 2022 über einen Zeitraum von über sieben Monaten inhaftierte und dabei unter anderem seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht berücksichtigte.

**Pauschale und menschenrechtswidrige Inhaftierung in Lettland:** Das Verwaltungsgericht Braunschweig lässt in seinem [Beschluss vom 6. Oktober 2023 \(Az. 2 B 217/23\)](#) kein gutes Haar am lettischen Asylsystem und sieht erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass lettische Gerichte bei der Entscheidung über die Inhaftierung von Asylantragstellern keine individualisierte Prüfung von Haftgründen sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchführen und die besondere Schutzbedürftigkeit minderjähriger Asylsuchender nicht hinreichend berücksichtigen. Asylsuchenden drohe bei einer Rückführung nach Lettland im Rahmen des Dublin-Verfahrens (erneute) Inhaftierung aufgrund der Annahme von Fluchtgefahr. Die Haftbedingungen in den Hafteinrichtungen für Asylbewerber in Lettland verstießen gegen die EU-Aufnahmerichtlinie und gegen die Anforderungen des EGMR, unter anderem wegen der Beschränkung der Kontaktaufnahme von Asylbewerbern nach außen, wegen der Beschränkung des Zugangs von NGOs und Rechtsbeiständen zu den Einrichtungen und wegen der nicht kindgerechten Unterbringung minderjähriger Asylbewerber.

**Keine Haft bei geplanter Sammelabschiebung ohne Rücksprache:** Eine Ausländerbehörde darf einen ausreisepflichtigen Ausländer nicht für eine Sammelabschiebung anmelden, ohne zuvor mit der für die Rückführung zuständigen Stelle Rücksprache gehalten zu haben, sagt der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 12. September 2023 \(Az. XIII ZB 68/20\)](#). Ohne eine solche Rücksprache könne die Behörde nicht wissen, ob vielleicht nicht eine frühere Rückführung möglich wäre und ob es sich bei der beantragten Haft-

dauer um den kürzest möglichen Hafzeitraum handle. Der Haftantrag sei darum unzulässig, weil er keine hinreichenden Angaben zur erforderlichen Dauer der beantragten Haft enthalte und enthalten könne.

## 6. Sonstiges

**Ungarn räumt beim EGMR ab:** In seinem [Urteil vom 12. Oktober 2023 \(Az. 56417/19 und 44245/20, S.S. u.a. gg. Ungarn\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Ungarn in zehn Fällen wegen der Verletzung von Art. 4 des vierten Zusatzprotokolls zur EMRK (Verbot der Kollektivausweisung) und von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung) verurteilt. Die Betroffenen hatten Ungarn im April bzw. Dezember 2019 auf dem Luftweg aus dem Jemen bzw. aus Dubai kommend erreicht und am Flughafen in Budapest Asylanträge gestellt, woraufhin sie von den ungarischen Behörden noch am Tag ihrer Ankunft auf dem Landweg nach Serbien abgeschoben wurden, ohne dass ihre Asylanträge geprüft worden wären, und ohne dass Ungarn geprüft hätte, dass die Betroffenen in Serbien tatsächlich Zugang zu einem Asylverfahren haben würden. Mit [Urteil vom 5. Oktober 2023 \(Az. 53528/19, O.Q. gg. Ungarn\)](#) hat der EGMR Ungarn in einem Fall verurteilt, in dem der Beschwerdeführer zwischen August 2018 und März 2019 in einer Transitzone an der ungarischen Grenze inhaftiert war und zu Beginn seiner Inhaftierung Nahrungsmittel erst nach sechs Tagen und nach einer Eilentscheidung des EGMR erhalten hatte. Ungarn habe gegen die Rechte des Betroffenen aus Art. 3 EMRK und Art. 5 (Recht auf Freiheit) EMRK verstoßen. Die Sachverhalte, und die Entscheidungen des EGMR, in weiteren Urteilen vom 5. Oktober 2023 ([Az. 58680/18, M.A. u.a. gg. Ungarn](#) und [Az. 53272/17, P.S. u. A.M. gg. Ungarn](#)) sind vergleichbar. In noch einem [Urteil vom 5. Oktober 2023 \(Az. 37967/18, Shahzad gg. Ungarn, 2. Fall\)](#) hat der EGMR hinsichtlich des bereits aus seinem [Urteil vom 8. Juli 2021 \(Az. 12625/17, Shahzad gg. Ungarn\)](#) bekannten Beschwerdeführers festgestellt, dass ungarische Grenzpolizisten den Beschwerdeführer im August 2016 an der Grenze zu Serbien zusammengeschlagen hätten und dass das nachfolgende Strafverfahren gegen die Beamten nicht effektiv gewesen sei, was beides gegen Art. 3 EMRK verstoßen habe.